



558707

RA	EINGEGANGEN	Hand- nahme
SB	31. AUG. 2009	Frück- spr.
Frück- spr.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft	Zah- lfrlg
SA	Kny	St- buch.

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Im Namen des Volkes**

**URTEIL**

1/423. 9.09  
Abf. 30.9.09  
2) uf. 23.10.09  
Abf. 30.10.09

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~

- Kläger -

Prozessbev.: KWAG Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Hufländer,  
Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

gegen

**Commerzbank AG**, gesetzlich vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. durch  
Martin Blessing u.a., Commerzbank Tower Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, Salans LLP,  
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 31. Zivilkammer -

durch Richterin am Landgericht Dethlefsen als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2009 für Recht erkannt:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 23.800,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen;

2) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] dient;

3) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren;

4) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 2.513,28 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 04.08.2008 zu zahlen;

5) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 3.974,93 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit dem 19.06.2009 zu zahlen;

6) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 1.056,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 02.07.2009 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem geschlossenen Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger wurde von dem Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED] aus der Filiale in [REDACTED] beraten. Der Zeuge [REDACTED] sprach den Kläger auf VIP 4 an. Nachdem sich der Kläger interessiert zeigte, kam es zu einem Treffen der Beteiligten. In diesem Gespräch erläuterte der Zeuge [REDACTED] dem Kläger das Fondskonzept.

Mit Datum vom 02.06.2004 unterzeichnete der Kläger einen Zeichnungsschein für den VIP 4 mit einer Einlage von € 40.000,00 und einem Agio über 5% von € 2.000,00 (Anlage K-I-4-1, Bl. 38 d.A.) sowie den obligatorischen Darlehensvertrag mit der HypoVereinsbank über einen Betrag von € 18.200,00, den diese annahm (Anlage K-I-4-2 u. Anlage K-I-4-3, Bl. 39 ff. d.A.). Der Darlehensvertrag weist den am 30.11.2014 zurück zu zahlenden Gesamtbetrag in Höhe von € 31.698,69 aus. Der Betrag setzt sich neben dem Darlehensrückzahlungsbetrag in Höhe von € 18.200,00 aus bis dahin aufgelaufenen Zinszahlungen in Höhe von € 13.498,69 zusammen.

Die MTM Medien Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH bestätigte dem Kläger mit Schreiben vom 20.07.2004 den Fondsbeitritt mit einem Eigenkapitalanteil von € 23.800,00 einschließlich Agio (Anlage K-I-4-4, Bl. 42 f. d.A.). Folge war die Belastung des Kontos des Klägers bei der Beklagten in Höhe seines Eigenkapitalanteils nebst Agio von zusammen € 23.800,00.

Gesellschaftszweck des Fonds ist die weltweite Entwicklung, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb von Kino-, Fernseh- und Musikproduktionen sowie sonstiger audiovisueller Produkte.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts war der Fonds auf dem Titelblatt als „Garantiefonds“ bezeichnet; die Konzeption des Fonds sah eine obligatorische Anteilsfinanzierung in Höhe von 45,5 % des Kommanditkapitals durch die Bayerische

Hypo- und Vereinsbank AG (im folgenden: HVB) vor. Weiteres wesentliches Element des VIP 4 Medienfonds war die weitgehende Abdeckung des Risikos der Verwertung der herzustellenden Filme durch eine bankseitige Absicherung der im Vorfeld fest vereinbarten Mindestlizzenzzahlungen. So übernahm die HVB ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts (Seite 13) jeweils die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Erbringung der fest vereinbarten Schlusszahlungen in Höhe von mindestens 115 % des anteiligen Kommanditkapitals ohne Agio bezogen auf dem Anteil der Produktionskosten am gesamten Kommanditkapital des Lizenzgebers. Diese Schuldübernahmen erfolgten mit schuldbefreiender Wirkung für den Lizenznehmer.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision zwischen 8,25 % und 8,72 %. Auf diesen Umstand wurde der Kläger im Gespräch mit den Mitarbeitern der Beklagten nicht hingewiesen. Auch im Emissionsprospekt sind keinerlei Hinweise auf etwaige Innenprovisionen der Beklagten enthalten. Enthalten sind dort lediglich Angaben über die für den Vertrieb des Fonds insgesamt anfallenden Vertriebskosten.

Die nach dem Anlagekonzept vorgesehenen Verlustzuweisungen konnten nicht realisiert werden, da die zuständigen Finanzämter die ursprünglichen Grundlagenbescheide mit der Begründung prospektwidriger Mittelverwendung zwischenzeitlich aufgehoben haben.

Der Kläger hat die streitgegenständlichen Ansprüche zunächst außergerichtlich geltend gemacht. Hiefür sind ihm Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.513,28 entstanden.

Außerdem hat er für das Jahr 2004 einen geänderten Steuerbescheid erhalten. Neben der Einkommenssteuernachzahlung muss der Kläger Zinsen zur Einkommenssteuer von € 1.056,00 für die verspätete Veranlagung zahlen.

Der Kläger behauptet, ihm sei der VIP Medienfonds 4 als sichere Kapitalanlage vorgestellt worden. Er sei als 'Garantiefonds' beschrieben worden, den die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG zu 115 % absichern würde. Hierdurch sei garantiert, dass

der Anleger sein Kapital – mit Ausnahme des Agios – am Ende der Fondslaufzeit sicher zurück erhalte. Einziges Risiko sei die Insolvenz der Bank.

Außerdem sei ihm die steuerliche Anerkennung des Fonds als sicher zugesagt worden.

Der Anleger werde für 2004 eine Verlustzuweisung in Höhe von 104,50 % der Nominaleinlage erhalten.

Der Kläger behauptet weiter, er hätte, wenn er nicht in VIP 4 investiert hätte, in eine Kapitalanlage investiert, die ihm mindestens 4 % p.a. erbracht hätte.

Der Kläger ist der Ansicht, er hätte von der Beklagten über die gesamten erhaltenen Provisionen aufgeklärt werden müssen

Der Kläger beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 23.800,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen;

2) die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter Darlehenskontonummer [REDACTED] geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] dient;

3) die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 40.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED]

resultieren;

4) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 2.513,28 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 04.08.2008 zu zahlen;

5) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 3.974,93 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

6) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung im Annahmeverzug befindet;

7) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 1.056,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zwischen den Parteien sei lediglich ein Vermittlungsvertrag, kein Beratungsvertrag zustande gekommen.

Bei dem Kläger handele es sich um einen wirtschaftlich erfahrenen Anleger. Für ihn habe die steuerliche Verlustzuweisung im Vordergrund gestanden. Die Chancen und Risiken des Fonds als unternehmerische Beteiligung seien ihm anhand des Langprospekts ausführlich erläutert worden. Hierbei seien vom Emissionsprospekt abweichende Erklärungen, insbesondere Anpreisungen der Kapitalanlage oder deren steuerliche Anerkennung als sicher, nicht abgegeben worden. Außerdem sei die fehlende Aufklärung nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen. Der Kläger müsse sich die fehlende Kenntnisnahme der Risikohinweise im Prospekt als Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ihr hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über die Provisionszahlungen jedenfalls kein Verschulden vorzuwerfen sei.

Weiter könne der Kläger den mit der HVB abgeschlossenen Darlehensvertrag aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung jederzeit widerrufen und infolge der Verbundwirkung mit der finanzierten Beteiligung sein eingesetztes Kapital einschließlich Agio von der HVB zurückverlangen. Dies habe zur Folge, dass ein erstattungsfähiger Schaden gar nicht vorliege bzw. das Widerrufsrecht im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit zu berücksichtigen sei. Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vortrags der Beklagten wird auf den Schriftsatz vom 25.06.2009, dort Seiten 65 ff. verwiesen.

Das Gericht hat am 02.07.2009 einen Beweisbeschluss erlassen. Danach sollte Beweis erhoben werden über die Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte die Anlage auch bei Kenntnis der Innenprovision gezeichnet durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] wurde ausweislich der Zustellungsurkunde vom 24.03.2009 über die Beklagte geladen. Der Beklagten wurde durch Beschluss vom 02.07.2009 eine Frist bis zum 23.07.2009 zur Benennung der ladungsfähigen Anschrift des Zeugen [REDACTED] gesetzt, welche fruchtlos verstrichen ist.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger stehen gemäß §§ 280 I, 249 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung eines Anlageberatungsvertrages im tenorierten Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Nach dem unstreitigen Parteivorbringen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass

zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist und dass die Beklagte ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag dadurch verletzt hat, dass sie den Kläger nicht über die an sie geflossene Rückvergütung aufgeklärt hat.

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen und zwar stillschweigend durch Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGHZ 100, 117 [122]; NJW 2004, 1868 [1869]). Dabei ist es für den Abschluss des Beratungsvertrags ohne Bedeutung, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrung des Anderen in Anspruch nehmen wollte. Auch die Vereinbarung eines Entgelts ist nicht erforderlich (BGHZ 123, 126 [128]). Der Anlageberater schuldet zusätzlich zu der Auskunftspflicht über alle objektbezogenen Umstände eine anlegergerechte Beratung (BGH NJW 1982, 1095 [1096]; 1993, 2433).

Diese Voraussetzungen liegen bereits nach dem unstreitigen Parteivorbringen vor. Die Beklagte legt in der Klageerwiderung vom 15.10.2008 (Seite 7 ff., Bl. 50 ff. d.A.) dar, dem Kläger seien die Chancen und Risiken des Fonds als unternehmerische Beteiligung durch den Zeugen [REDACTED] anhand des Langprospekts ausführlich erläutert worden. Dabei seien insbesondere die Struktur der Schuldübernahme, die Ertragsprognosen und die anzunehmende steuerliche Anerkennungsfähigkeit erläutert worden. Für den Kläger habe die steuerliche Verlustzuweisung der Anlage im Vordergrund gestanden.

Damit hatte das Gespräch eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag zu begründen (BGH NJW 1993, 2433).

Die Beklagte hat den Anlageberatungsvertrag mit dem Kläger schuldhaft gemäß § 280 I BGB verletzt. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur objekt- und anlegergerechten Beratung liegt hier in der unterlassenen Aufklärung des Klägers über die an die Beklagte geflossenen Rückvergütungen.

Unstreitig hat die Beklagte für den Vertrieb der Anteile am VIP Medienfonds 4 eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision zwischen von 8,25 % und 8,72 % erhalten. Hierüber wurde der Kläger nicht aufgeklärt. Hierzu wäre die Beklagte entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch verpflichtet gewesen. Bereits nach der Entscheidung des BGH vom 19.12.2006 (NJW 2007, 1876 ff.) muss eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, den Kunden darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Diese Aufklärung ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank (§ 31 I Nr. 2 WpHG) offenzulegen. Erst durch diese Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob die Bank ihm ein bestimmtes Produkt nur deshalb empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Denn wenn eine Bank ihre Kunden berät, Anlageempfehlungen abgibt und dabei an den empfohlenen Fonds durch Rückvergütungen verdient, sind die Kundeninteressen gefährdet. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgibt, sondern zumindest auch in dem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erzielen.

Diese, bereits im Urteil des BGH vom 19.12.2006 für Wertpapiere im Sinne des Wertpapierhandelsgesetz formulierten Grundsätze gelten nach einer weiteren Entscheidung des BGH vom 20.01.2009 (BGH XI ZR 510/07) auch für den Vertrieb von Fonds außerhalb des WpHG. Denn es macht keinen Unterschied, ob der Berater Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt, weil der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt in beiden Fällen gleich ist (BGH a.a.O.).

Danach war die Beklagte verpflichtet, die Klägerin über die erhaltene Rückvergütung in Höhe zwischen 8,25 % und 8,72 % der Kommanditbeteiligung aufzuklären, was sie unterlassen hat. Eine solche Aufklärung ergibt sich auch nicht aus dem Emissionsprospekt, da aus diesem zwar der Vertriebsaufwand insgesamt hervorgeht, jedoch nicht, ob und in welcher Höhe speziell die Beklagte daran beteiligt ist. Insofern ist es auch irrelevant, ob die Klägerin vermuten konnte, dass die Beklagte, die für ihre Beratung keine direkte Vergütung von der Klägerin erhielt, an den im

Zeitpunkt einzuschränken.

Dies rechtfertigt den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu Lasten der Beklagten.

Ebenso ist die schuldhafte Aufklärungspflichtverletzung für die Zeichnung des Fonds durch den Kläger kausal. Denn steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, weshalb der Aufklärungspflichtige, hier also die Beklagte, darlegen und beweisen muss, dass der Kläger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07). Die Beklagte hat indes diese Kausalitätsvermutung nicht widerlegt. Soweit sich die Beklagte für ihre diesbezügliche Behauptung auf das Zeugnis des Zeugen █████ bezogen hat, konnte die Beweisaufnahme nicht erfolgen. Wie sich im Rahmen der Erörterung in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, war der Zeuge █████ bereits bei Zustellung der Ladung am 24.03.2009 nicht mehr bei der Beklagten tätig. Dieser soll sich an einem unbekanntem Ort in Singapur aufhalten. Die Beklagte hat die ladungsfähige Anschrift des Zeugen █████ trotz entsprechender Fristsetzung des Gerichts nicht mitgeteilt. Die Beweiserhebung musste daher unterbleiben (§ 356 ZPO), so dass die Beklagte insoweit beweisfällig geblieben ist.

Gemäß § 280 BGB i.V.m. § 249 BGB hat die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital zuzüglich des Agios in Höhe von insgesamt € 23.800,00, zu erstatten Zug um Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Fondsanteile, ohne dass sich der Kläger nach der Sachlage ein Mitverschulden an der Schadensentstehung entgegenhalten lassen muss.

Der Kläger ist darüber hinaus nicht gehalten, aus Schadensminderungspflichten gemäß § 254 BGB vorrangig die HVB in Anspruch zu nehmen.

Es kann dahinstehen, ob ein Widerrufsrecht aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung in den Darlehensverträgen tatsächlich besteht.

Die Beklagte und die HVB stehen als Gesamtschuldner gleichrangig nebeneinander (§ 421 BGB). Ein einheitlicher Schuldgrund ist nicht erforderlich.

Das erforderliche Merkmal der Gleichstufigkeit i.S.v. § 421 BGB liegt vor. Denn die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Beklagten hat zur Folge, dass

Kläger entstehen können, die derzeit noch nicht abschließend zu beziffern sind.

Weiterhin kann der Kläger von der Beklagten als Schadensersatz auch die Erstattung der vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.513,28 verlangen (Klageantrag 4). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte bereits in zahlreichen Parallelfällen keine Einigungsbereitschaft signalisiert hatte, da immer auf den konkreten Sachverhalt abzustellen ist.

Soweit im Klageantrag Ziffer 5) entgangener Gewinn als Schadensersatz geltend gemacht wird, ist die Klage ebenfalls begründet. An die Darlegung entgangenen Gewinns im Sinne von § 252 BGB sind keine strengen Anforderungen zu stellen (BGH NJW 2002, 2553 ff.; OLG Schleswig OLGR 2008, 783). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt (BGH NJW 2002, 2553 ff.). Der Kläger hat dargetan, dass er das eingesetzte Kapital von € 23.800,00 andernfalls gewinnbringend mit einem Zinssatz von 4% p.a. angelegt hätte. Dies ist nach Auffassung des Gerichts für die Darlegung entgangenen Gewinns ausreichend. Nimmt man für die Zinsberechnung den Zeitraum von Juli 2004 (Zahlung des Klägers an die MTM) bis zum 18.06.2009, so ist der klägerseits errechnete Betrag von € 3.974,93 nicht zu hoch angesetzt. Der beanspruchte Zinssatz von 4% p.a. ist angemessen. Er entspricht dem Zinssatz, der in dieser Zeit nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge etwa über ein Tages-, Termin- oder Festgeldkonto erzielt werden konnte und stimmt zudem mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB überein. Im übrigen konnte der Schaden insoweit nach § 287 ZPO geschätzt werden.

Weiter ist die Beklagte gem. §§ 280, 398 BGB i.V.m. § 249 BGB verpflichtet, dem Kläger auch die sonstigen Nachteile aus der Beteiligung zu erstatten, die hier in € 1.056,00 Verspätungszinsen liegen (Antrag Ziffer 7), die an das Finanzamt aufgrund der nachträglichen Einforderung der Einkommenssteuer für das Jahr 2004 zu zahlen sind.

Der Klageantrag Ziffer 6) greift demgegenüber nicht durch. Die notwendigen

gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Auch wurde der Fondsbeitritt der Darlehensgeberin HypoVereinsbank AG übereignet. Gemäß § 294 BGB tritt Gläubigerverzug auf ein wörtliches Angebot des Gläubigers ein. Der Kläger kann ein derartiges Angebot nur abgeben, wenn die HypoVereinsbank AG damit einverstanden wäre, wofür es derzeit keine Anhaltspunkte gibt.

Der im übrigen geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 288 I, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Dethlefsen

Ausgefertigt  
Frankfurt/Main, 27.18.10  
Beamtin der Geschäftsstelle

